



11431/AB

vom 24.04.2017 zu 11920/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0039-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11920/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Anwendung des Verbotsgesetzes und § 283 StGB (Verhetzung) im Jahr 2016“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 11:

Ich habe aus Anlass der Schriftlichen Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) einholen lassen, deren Ergebnisse ich dieser Beantwortung anschlieÙe.

Zu den Auswertungen nach den Fragepunkten 1 und 10 merke ich an, dass eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Beschuldigten deshalb nicht möglich ist, weil der Anfall fall- und nicht personenbezogen erfasst wird und ein Fall auch mehrere Beschuldigte umfassen kann.

Aus datenbanktechnischen Gründen musste bei der Beantwortung der Fragen 10 und 11 als Stichtag für die Ermittlung der offenen Verfahren der 1. März 2017 herangezogen werden.

Zu 12 und 13:

Zum Stichtag 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr verbüÙten

- 26 Personen neben anderen Straftaten (StGB, SMG) zumindest auch wegen eines Delikts nach dem Verbotsgesetz,
- sechs Personen neben anderen Straftaten (StGB, SMG) zumindest auch wegen eines Delikts nach dem Verbotsgesetz und wegen des Delikts der Verhetzung,
- drei Personen neben anderen Straftaten (StGB, SMG) auch wegen des Delikts der Verhetzung, Haftstrafen in österreichischen Justizanstalten.

Zu 14:

Bei folgenden Staatsanwaltschaften gibt es nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung Referate bzw. Abteilungen eines Referates mit Sonderzuständigkeiten für extremistische Strafsachen und Strafsachen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB gemäß Punkt 1. des Erlasses vom 16. Dezember 2016 über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BMJ-S604.001/0003-IV 3/2016, wobei die nachfolgend angeführten Referate (nicht aber die Abteilungen eines Referates) jeweils nur unter anderem mit der Behandlung derartiger Strafsachen befasst sind:

Anzahl der Referate bzw. Abteilungen mit Zuständigkeiten gemäß Punkt 1. des Erlasses BMJ-S604.001/0003-IV 3/2016	
Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Staatsanwaltschaft Eisenstadt	1 Abteilung
Staatsanwaltschaft Korneuburg	1 Referat
Staatsanwaltschaft Wien	21 Abteilungen
Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Graz	
Staatsanwaltschaft Graz	3 Referate
Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Linz	
bei der Staatsanwaltschaft Linz	5 Referate
bei der Staatsanwaltschaft Salzburg	5 Referate
bei der Staatsanwaltschaft Steyr	1 Referat
bei der Staatsanwaltschaft Wels	3 Referate
Sprenkel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Staatsanwaltschaft Feldkirch	3 Referate ¹
bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck	4 Referate ²

Zu 15:

Für jedes der in der Beantwortung der Frage 14 erwähnten Referate bzw. für jede erwähnte Abteilung ist jeweils eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt zuständig.

¹ Davon sind zwei Referate u. a. für Strafsachen wegen Verhetzung (§ 283 StGB) sowie nach dem Verbotsgesetz und ein Referat für Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke) und 278f (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat) oder 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) sowie solche nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) zuständig.

² Davon sind zwei Referate für Vergehen und Verbrechen nach § 283 StGB sowie dem Verbotsgesetz und zwei Referate für Strafsachen nach §§ 278b, c, d, e und f sowie 282a StGB sowie solche nach dem 25. Abschnitt des StGB zuständig.

Zu 16:

Derzeit verfügen wir über keine unverteilten Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Abdeckung dieser zusätzlichen Kapazitäten. Die Schaffung dieser Planstellen wurde jedoch seitens der dafür zuständigen Staatssekretärin für Diversität, öffentlichen Dienst und Digitalisierung bereits zugesagt. Ich gehe daher davon aus, dass eine Zuweisung dieser Planstellen im Rahmen der nächsten Anpassung des Bundesfinanzrahmengesetzes erfolgen wird.

Zu 17:

Derzeit wird erhoben, bei welchen Staatsanwaltschaften im Bereich der Bekämpfung von Hasskriminalität erhöhter Personalaufwand besteht. Die zusätzlichen Personalkapazitäten sollen entsprechend dem Ergebnis dieser noch nicht abgeschlossenen Erhebung eingesetzt werden.

Zu 18:

Bei Hasskriminalität im Allgemeinen handelt es sich um kriminelle Handlungen, die aus einem bestimmten diskriminierenden Motiv heraus begangen werden, genauer, bei denen das Opfer aus einem diskriminierenden Motiv heraus ausgewählt wird.

Ich beabsichtige die mir vom BKA zugesagten zusätzlichen Personalkapazitäten grundsätzlich für die von uns speziell dafür bereits geschaffenen und nach § 4 Abs. 3 DV-STAG idF BGBl. II Nr. 325/2016 einzurichtenden Referate für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) oder wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e und 278f StGB oder § 282a StGB („extremistische Strafsachen“) oder nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“) zu verwenden.

Wien, 24. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

